

INFORMATIONEN zur SozialCard

Wer hat Anspruch auf eine SozialCard?

- Personen, die im Besitz einer ORF-Haushaltsabgaben-Befreiung oder eines Wohnungsunterstützungsbescheides sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz seit zumindest 6 Monaten durchgehend in Graz haben. Menschen mit Behinderung können auch jünger als 18 Jahre sein.
- österreichische Staatsbürger:innen oder
- asylberechtigte ausländische Personen oder ausländische Personen, die keine EWR-Bürger:innen sind, mit einem über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder
- EWR-Bürger:innen mit einer Anmeldebescheinigung nach dem NAG sind sofern eine ORF Haushaltsabgaben-Befreiung vorliegt
- Wenn Sie Drittstaatsangehörige sind, und nach dem 01. Jänner 2016 nach Graz gezogen sind, ist die Grazer Integrationserklärung zu unterzeichnen.

Ausgenommen von der Vorlage einer ORF-Haushaltsabgabe-Befreiung sind Personen, die zwar die Voraussetzungen der ORF-Haushaltsabgaben-Befreiung erfüllen, aber aus den unten angeführten Gründen keine bekommen:

- Personen in einer stationären Einrichtung.
- Pensionist:innen, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren erwachsenen Kindern wohnen und dadurch keinen Anspruch auf eine ORF-Haushaltsabgabe-Befreiung haben.
- Kinder mit Behinderung, die bei den Eltern leben und keinen Anspruch auf eine ORF-haushaltsabgabe-Befreiung haben.
- Personen, die länger als 3 Monate durchgehend Lebensunterhalt nach dem Sozialunterstützungsgesetz oder Behindertengesetz beziehen.
- Personen die keine ORF-Haushaltsabgabe-Befreiung vorlegen können, jedoch Wohnungsunterstützung beziehen

Wer hat keinen Anspruch auf eine SozialCard?

- Asylwerber:innen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können sowie ausländische Personen, die über keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
- Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen die keine Wohnungsunterstützung beziehen.

- Zivildienstler:innen und Präsenzdienstler:innen.
- Personen, die Leistungen von der Österreichischen Gesundheitskasse bekommen und keine ORF-Haushaltsabgabe-Befreiung haben (ausgenommen Beziehende von Rehabilitationsgeld).
- Personen, beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet sind und keine Wohnunterstützung beziehen.
- Personen, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Ausnahmen: Pensionist:innen, Personen die Kinderbetreuungsgeld beziehen, werdende Mütter, Personen mit Beeinträchtigungen).
- Personen, die keine ORF-Haushaltsabgabe-Befreiung haben und auch nicht in die Ausnahmeregelungen fallen (siehe Punkt I.).

Welche Nachweise sind erforderlich?

Antragsformular, Befreiung der ORF-Haushaltsabgabe oder Wohnungsunterstützungsbescheid, Passfoto, Ausweis

Pensionist:innen:

Antragsformular, Befreiung der ORF-Haushaltsabgabe oder Wohnungsunterstützungsbescheid, Pensionsbescheid, Passfoto, Ausweis

Aufenthaltsberechtigte Personen:

Antragsformular, Befreiung der ORF-Haushaltsabgabe oder Wohnungsunterstützungsbescheid, Passfoto, Aufenthaltstitel (Visum) EU/EWR-Bürger:innen, die sich seit 2006 in Österreich niedergelassen haben, benötigen eine Anmeldebescheinigung (Ausstellung durch die Stmk. Landesregierung, Abt. 3, Paulustorgasse 4, Graz)

Sozialunterstützungsbezieher:innen:

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Sozialunterstützungsbezug)

Personen in einer stationären Einrichtung (sofern die Einrichtung die ORF-Haushaltsabgabe bezahlt) Antragsformular, Einkommen, Passfoto, Ausweis, Bestätigung, dass die Einrichtung die ORF-Haushaltsabgabe bezahlt

Personen die Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (BHG) beziehen:

Antragsformular, Passfoto, Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (mindestens 3 Monate Bezug)

Drittstaatsangehörige zusätzlich:

Ist das Meldedatum in Graz nach 01. Jänner 2016, wird eine unterschriebene Integrationserklärung benötigt.

Leistungen

1. Die Grazer SozialCard Mobilität ist eine Jahreskarte der Holding Graz Linien. Sie gilt für Straßenbahnen und Stadtbusse mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101 und kostet 50 Euro. Wenn Sie auch die Schloßbergbahn benützen wollen, kostet die Karte 60 Euro.

Stadt Graz | Sozialamt | SozialCard

Schmiedgasse 26, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-6397 | sozialcard@stadt.graz.at

Parteienverkehr Mo. bis Do. 8 bis 14 Uhr und Fr. 8 bis 12.30 Uhr | UID: ATU36998709 | graz.at/sozialamt

Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter graz.at/datenschutz.

Die Grazer SozialCard Mobilität erhält man unter Vorweis der SozialCard im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz, Jakoministraße 1.

Menschen mit Behinderung die eine SozialCard haben, können eine Begleitperson mitnehmen. Diese fährt kostenlos mit. Für nähere Informationen zu den Voraussetzungen und Unterlagen, wenden Sie sich bitte an den SozialCard-Schalter.

2. Als finanzielle Unterstützung bekommen Sie einen **Energiekostenzuschuss (je nach Berechtigung) sowie eine Weihnachtsbeihilfe.***
3. Wenn Sie kleine Kinder haben, die noch nicht in die Schule gehen, bekommen Sie einmal im Jahr den **Kleinkinderzuschuss.***
4. Für Ihre Kinder bekommen Sie zu Schulbeginn eine **Unterstützung für Schulsachen**. Für Kinder, die die 9-jährige Schulpflicht bereits erfüllt haben, müssen Sie eine Bestätigung vorlegen, dass diese weiterhin eine Schule besuchen.*
5. Teilnahme an der „Team Österreich Tafel“ Großmarktstraße 8, 8020 Graz, jeden Samstag 11:00 – 13:00
6. Einkaufsmöglichkeit in den Vinzimärkten, Karl-Morre-Straße 9, 8020 Graz, Mo/Di/Mi/Fr 8-12.30 Uhr, Do 13-16 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr oder Herrgottwiesgasse 51, 8020 Graz, Di/Mi 14-18 Uhr, Do 9-13 Uhr
7. Teilnahme an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ Kontakt & Info: Brockmanngasse 5/I, 8010 Graz, Tel.-Nr.: +43 316 827-122, **Kulturpass** in der SozialCard erhältlich, www.hungeraufkunstundkultur.at/steiermark
8. In der Stadtbibliothek Graz gilt für alle SozialCard- und KulturpassInhaber:innen eine ermäßigte Mitgliedsgebühr. Jahresgebühr 10 EUR, Halbjahresgebühr 5 EUR.
9. Kostenlose Teilnahme an Vorträgen, Arbeitskreisen und Kulturveranstaltungen der Urania Steiermark. Reduzierte Kosten für die Jahresmitgliedschaft (20Euro statt 25Euro) als Voraussetzung für den Besuch von Kursen und Seminaren. Urania, Burggasse 4/1, 8010 Graz, +43 316 82 56 88, urania@urania.at
10. Begünstigter Eintritt ins **Hans Gross Kriminalmuseum**, Universitätsplatz 3, Graz. <http://kriminalmuseum.uni-graz.at>
11. Finanzielle Unterstützung für Kinder von SozialCard-Inhaber:innen für **Feriencamps** im Rahmen der Kindererholung des Amtes für Jugend und Familie.
11. **Gratis Vereinsmitgliedschaft** für Kinder von SozialCard-Inhaber in Grazer Sportvereinen. Sportamt Graz, Stadionplatz 1, 8041 Graz, Marie Verwüster +43 316 872-7877, marie.verwuester@stadt.graz.at
12. Kostenlose Nachhilfe für Ihre Kinder von **bit social** in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik. Die Nachhilfe findet im Lendpavillon Graz statt. Volksgartenstraße 11, 8020 Graz, +43 664 61 99 814
13. Kostenloser Besuch der Kreativschule „Die Kunstschiene“ des Weichenstellwerks. Im Angebot sind Musikunterricht, Kalligraphiekurse sowie eine Nähwerkstatt. Verein SICHER LEBEN Steyregasse 114, 8010 Graz, +43 677 62 41 9976, office@weichenstellwerk.at
14. Grazer Freibäder inclusive Ragnitzbad Ermäßigter Eintritt für SozialCard-Inhaber:innen <http://www.holding-graz.at/nc/freizeit/baeder.html>

Stadt Graz | Sozialamt | SozialCard

Schmiedgasse 26, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-6397 | sozialcard@stadt.graz.at

Parteienverkehr Mo. bis Do. 8 bis 14 Uhr und Fr. 8 bis 12.30 Uhr | UID: ATU36998709 | graz.at/sozialamt

Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter graz.at/datenschutz.

*Geldleistungen der SozialCard werden auf ein vom jeweiligen Haushalt bekanntgegebene Kontoverbindung (1x pro Haushalt) und nur mit gültiger SozialCard angewiesen. Leistungen basierend auf der SozialCard sind freiwillige Leistungen der jeweiligen Einrichtungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Wo kann der Antrag für die SozialCard gestellt werden?

Schmiedgasse 26, 1. Stock, Zimmer 157, Öffnungszeiten: MO-DO: 8-14 Uhr, FR: 8-12:30 Uhr Info-Hotline (MO-FR siehe Öffnungszeiten) +43 316 872 6397 oder online unter graz.at/sozialcard

Wie lange gilt die SozialCard?

Die Gültigkeitsdauer der SozialCard ist auf der Karte aufgedruckt und richtet sich nach der Gültigkeit des vorgelegten Bescheides zum Nachweis über ein geringes Haushaltseinkommen (z.B. gültig bis 30.09.2013 oder dauerhaft). Die Gültigkeit der SozialCard erlischt grundsätzlich lt. Angabe auf der SozialCard. Die Gültigkeit der SozialCard erlischt weiters wenn:

- die für die Erlangung notwendigen Voraussetzungen wegfallen oder
- der/die Inhaber:in auf die Karte verzichtet oder
- durch Tod des/der Inhaber:in

Meldepflicht / missbräuchliche Verwendung / Entziehung

Alle Inhaber:innen (Antragsteller:innen und Haushaltsangehörige Personen) einer SozialCard müssen sämtliche Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard unverzüglich bekannt geben. Auch wenn das Konto gewechselt wird, muss dies gemeldet werden, damit die Geldleistungen korrekt überwiesen werden.

Die SozialCard kann entzogen werden, wenn

- Änderungen der Voraussetzungen zur Erlangung der SozialCard nicht gemeldet werden,
- die SozialCard missbräuchlich verwendet wird,
- an andere Personen weitergegeben wird.

Ein Missbrauch der SozialCard kann auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Antragsteller:innen haften für wahrheitsgemäße Angaben und bestätigen mit der Unterschrift auf dem Antragsformular auch alle Haushaltsangehörigen Personen über die Bestimmungen zur SozialCard informiert zu haben.